

B e r i c h t

der

nationalrätblichen Commission, betreffend den mit Japan
abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag.

(Vom 14. Juli 1864.)

Titel

Nachdem der vorliegende Freundschafts- und Handelsvertrag mit Japan unter sehr schwierigen Verhältnissen angebahnt wurde, ist es höchst erfreulich, daß es endlich gelungen, Dank den mannigfachen Bemühungen des eidg. Zolldepartements und seinem Abgeordneten, Herrn Alms Humbert, so wie der wohlwollenden und wirksamen Unterstützung Seitens der hohen niederländischen Regierung, Ihnen diesen Vertrag hiermit übereinstimmend mit dem einmüthigen Beschluß des Ständerathes ebenfalls zur Genehmigung zu empfehlen.

Aus den Akten haben wir die beruhigende Ueberzeugung geschöpft, daß wir durch diesen Handelsvertrag alle diejenigen Vortheile, Niederlassungs- und Zollerleichterungen zc. erhalten, welche von der Regierung von Japan den meistbegünstigten Nationen, wie England, Frankreich, Preußen zc., bis dato eingeräumt wurden.

Freilich läßt derselbe noch Manches zu wünschen übrig, z. B. freie Niederlassung und Verkehr mit dem Innern des großen, dem europäischen Handel und der Civilisation noch verschlossenen Landes gegenüber der Beschränkung auf einige Seeplätze. — Wer aber weiß, daß, wie in China, so auch in Japan die Bevölkerung theils durch den allgemainen Fremdenhaß, theils durch das Interesse mächtiger einheimischer Prinzen und Vorgesetzten, noch mit großen Vorurtheilen zu kämpfen haben,

der wird das jetzt Errungene mit hoher Befriedigung entgegennehmen und sich mit der Hoffnung trösten, mit der Zeit und in Verbindung mit den mächtigern Nationen, welche den Welthandel beherrschen und zur Fortentwicklung bringen, das noch Mangelnde und Lückenhafte zu erreichen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der vorliegende Handelsvertrag mit Japan der schweizerischen Industrie und dem Handel gegen den frühern hemmenden Zuständen mannigfache Vortheile darbietet. Bis dahin durften unsere Kaufleute sich nicht in Japan niederlassen. Die meisten Geschäfte konnten nur durch niederländische oder andere fremde Nationen vermittelt werden. Durch diesen Vertrag sind diese Hemmnisse größtentheils beseitigt, und wir wissen, daß bereits direkte und indirekte für bedeutende Summen gefärbte Baumwollstoffe mit Erfolg aus der Schweiz nach Japan eingeführt werden, und da das Land äußerst fruchtbar ist, viel Seide, Thee und nun auch sehr brauchbare Baumwolle produziert und exportirt, so haben wir die Ueberzeugung, daß Japan je länger je mehr für unsere Industrie eine neue Absatzquelle bilden wird, und wie jetzt schon, so später in noch stärkerem Maße auch für rohe Seide- und Baumwollen-Bezüge, steigende Beachtung und Convenienz darbieten wird.

Prüfen wir nun die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Vertrages, so erblicken wir für unsern Handel und unsere Industrie in denselben, wie gesagt, meistens nur Vortheile und Erleichterungen, während die Schweiz der japanesischen Regierung wenig oder keine gegenseitige, equivalente Vortheile, wegen der großen Entfernung, einräumen muß.

Nach Art. 2 hat die Schweiz das Recht, beliebig einen diplomatischen Agenten, oder (was ihr ohne Zweifel besser dienen wird) Handels-Consuln zu ernennen. — Sind auch dormalen für alle fremden Diplomaten und Consuln die Aufenthalts-Verhältnisse in Japan noch schwierig und unerfreulich, so ist dennoch zu hoffen, daß sich selbige in der nächsten Zukunft zum Bessern wenden.

Nächst unschuldig ist das Lemma 5 dieses Artikels 2, welches den diplomatischen Agenten und dem Generalkonsul von Japan das Recht einräumt, in der ganzen Schweiz frei herumzureisen. Wir bedauern, daß die jüngste, zahlreiche Abordnung von Japan unsern h. Bundesrath und unser Vaterland mit keinem Besuche beehrte, und wir wünschen, daß in der Folge recht viele seiner Prinzen und Daimios die Schweiz bereisen möchten.

Art. 3 öffnet den Fremden, somit auch den Schweizern, nun drei Meerhäfen; sie haben das Recht, in diesen Städten und Häfen Grund und Boden zu mietzen, daselbst bleibend zu wohnen. Durch diese Bestimmung gewährt der Vertrag den Vortheil, daß die Niederlassung und Bewilligung zum Handelsbetrieb nicht allen Ausländern, sondern bloß

den Angehörigen derjenigen Staaten gestattet wird, die mit Japan in einem Vertragsverhältnisse stehen. Mit der Niederlassung ist das Recht verbunden, in Yokohama, Nagasaki und Hakodate Häuser zu kaufen und zu erbauen.

Art. 4 gestattet in Japan das Recht der freien Religionsübung und für den Kultus entsprechende Gebäude in den zum Wohnen angewiesenen Plätzen aufzuführen.

Art. 8, 10, 12 handelt von den Befugnissen unserer Angehörigen, Handel zu treiben. Wir erblicken darin einen Fortschritt in der Bestimmung, daß die in Japan niedergelassenen Ausländer nun direkte mit den Angehörigen des Landes verkehren können; sie bestimmen ferner die Zollfreien und die nach Reglement mit 5, 6 bis 20 % zu entrichtenden Einfuhrzölle, wobei wir, wie Eingangs bemerkt, die Gleichstellung mit den meistbegünstigten Nationen genießen. Der Ausfuhrzoll für alle japanesischen Waaren beträgt 5 % vom Werthe; Opium darf nicht ein-, Reis und Getreide aber nicht ausgeführt werden, und nach fünf Jahren kann der Zolltarif einer Revision unterworfen werden.

Art. 14 handelt von den Münzverhältnissen, und wir können es immerhin als ein Zugeständniß der japanesischen Regierung betrachten, daß sie den fremden Münzen, bei gleichem Gewicht, den nämlichen Kurs bewilligt wie den einheimischen, so wie die freie Ausfuhr der japanesischen Gold- und Silbermünzen.

Art. 15 bestimmt den Modus, nach welchem verfahren wird, wenn zwischen der Deklaration des Kaufmanns von verzollbaren Waaren und den Zollbehörden wegen der Taxation des Werthes derselben kein Einverständnis erzielt werden. Es ist dieser Modus der gleiche wie in vielen andern Staaten.

Art. 16 betrachten wir als eine Hauptbestimmung des ganzen Vertrags. Durch denselben wird festgesetzt, daß der Schweiz alle diejenigen Vorrechte und Freiheiten, welche von der japanesischen Regierung einer andern Nation zugesichert worden sind oder in Zukunft zugesichert werden, der Schweiz ebenfalls garantirt werden. Es gewährt uns diese klare Fassung die Beruhigung, daß für die Zukunft und bei allfälligen Verbesserungen und Reduktionen von Zöllen zu Gunsten eines oder mehrerer anderer Staaten die Schweiz die gleichen Begünstigungen erhalten wird, nicht, wie es mit Italien der Fall ist, eine ungünstigere Auslegung erfahren muß.

Mit dem Wunsche des Commissionsberichts des Ständerathes, dahin gehend, es möge der Vertrag nun wirklich seine Ausführung und genaue Handhabung finden, sind wir vollständig einverstanden. Haben wir auch keine Flotte zu unserer Verfügung bei Verletzungen und Nichterfüllung von Bestimmungen des Vertrages, so werden wir hoffentlich immer Mittel

und Wege finden, mit dieser oder jener befreundeten Seemacht, welche in gleichen Vertragsverhältnissen zu Japan steht, unsern, auf den Vertrag gestützten Reklamationen, billiges Gehör, so weit es in der Möglichkeit liegt, zu verschaffen.

Im Uebrigen beziehen wir uns auf die erläuternde Botschaft des Bundesrathes und schließen auch unsererseits damit, dem Bevollmächtigten unsere aufrichtige und warme Anerkennung für seine vielfachen Bemühungen und geleisteten Dienste bei diesen schwierigen Unterhandlungen, den Vertrag zum glücklichen Ziele geführt zu haben, auszusprechen. Ebenso sind wir mit dem Bundes- und Ständerath vollkommen einverstanden, der königl. niederländischen Regierung den besten Dank der Bundesversammlung für die thatkräftige und wohlwollende Unterstützung, welche sie direkte und durch ihre Land- und See-Beamten und Schiffsbefehlshaber in Japan unserer Abordnung in so umfassender und freundschaftlicher Weise angebeihen ließ, und wodurch das Zustandekommen des Vertrags auch wesentlich befördert wurde, auszusprechen.

Tit. ! Ihre Commission trägt bei Ihnen somit einstimmig auf Ratifikation des vorliegenden Vertrags mit Japan und auf Annahme der vom Bundesrathe vorgeschlagenen Schlussnahme an.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer Achtung und Ergebenheit.

Bern, den 14. Juli 1864.

Die Mitglieder der Commission,
und in Abwesenheit des Präsidenten
James Fazy:
Wässler-Ggli, Berichterstatter.
Latour.
Lüthi.
Dr. Joos.

Bericht der nationalrätlichen Commission, betreffend den mit Japan abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag. (Vom 14. Juli 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1864
Date	
Data	
Seite	546-549
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 519

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.